



## Regeln für UZH-Eigenleistungen als Gegenfinanzierung für DIZH-Mittel

**Zu diesem Dokument:** Dieses Dokument regelt, welche Formen von Eigenleistungen (*Matching-Funds*) von Seiten von UZH-Angehörigen legitim sind, die Anträge für DIZH-Calls (Innovationsprogramm und Infrastruktur/Lab-Programm) einreichen wollen. Das Dokument ist von der Geschäftsstelle der DSI in Abstimmung mit UZH Finanzen und der DIZH-Geschäftsstelle erstellt worden.

**Version:** 14.09.21 (Version 4)

**Autor\*innen:** Markus Christen, Gabriele Prohaska (DSI)

**Verteiler:** Öffentlich (DSI Website, Call-Informationen)

### Generelle Grundsätze

Für Eigenleistungen, welche DIZH-Hochschulen im Rahmen von mittels DIZH-Mitteln co-finanzierten Calls erfüllen, gelten folgende Grundsätze:

1. Für Calls des DIZH-Innovationsprogramms und des DSI-Infrastruktur/Lab-Programms müssen die eingebenden Personen generell **mindestens 50% der gesamten Projektsomme** als Eigenleistungen ausweisen.
2. Als **legitime Eigenleistungen** nennt das Reglement für das Innovationsprogramm DIZH 2020-2029 (das diesbezüglich auch für das DSI-Infrastruktur/Lab-Programm gilt) gemäss §17 Abschnitt 3: a) die Auflösung von Reserven, b) die Umschichtung bestehender Erträge der Hochschulen und c) die Neueinwerbung von Drittmitteln. Das vorliegende Dokument konkretisiert diese Vorgaben für die UZH.
3. Eigenleistungen sind **hochschulspezifisch** zu leisten; d.h. jede DIZH-Hochschule muss für den Betrag X, den sie von der DIZH erwartet, einen mindestens gleich hohen Betrag X als Eigenleistung ausweisen.
4. Leisten **Projektpartner** eines Antrags, die nicht DIZH-Hochschulen sind, einen Beitrag zur Finanzierung, dann muss dieser Beitrag in Form von Drittmitteln (Cash-Beitrag) an die jeweilige DIZH-Hochschule fliessen, damit diese dann den Betrag als Eigenleistung ausweisen kann. In-Kind-Leistungen (z.B. Arbeitsleistung oder Zugang zu Ressourcen) von Projektpartnern können nicht als Eigenleistung geltend gemacht werden.
5. Eingebende Personen können 20% der gesamten Projektsomme in Form eines **generellen Overheads** ihrer DIZH-Institution als Eigenleistung ausweisen. Konkret bedeutet das, dass von der gesamten Projektsomme (einschliesslich Overhead) deren 50% von der DIZH beantragt werden können, 20% bereits automatisch als Eigenleistung gelten (sie sehen aber dem Projektteam nicht zur Verfügung; es handelt sich um einen buchhalterischen Overhead) und

weitere 30% als Eigenleistung gemäss den Vorgaben dieses Dokuments ausgewiesen werden müssen. Die Budget-Templates der jeweiligen Calls sind gemäss dieser Vorgabe strukturiert.

6. **Earmarked Finanzmittel**, die bereits anderen Projekten zugewiesen worden sind, dürfen in der Regel nicht als Eigenleistung geltend gemacht werden. Drittmittel betreffende Ausnahmen werden in diesem Dokument unter Punkt D erläutert.
7. Bereits bezogene **DIZH-Mittel** dürfen nicht als Eigenleistung ausgewiesen werden.

Weitere Bestimmungen, welche die erlaubten Verwendungen der DIZH-Mittel betreffen (insbesondere das Verbot, DIZH-Mittel für Investitionen einzusetzen), werden hier nicht erläutert. Dafür verweisen wir auf weiterführenden Dokumente auf der DIZH-Website (<https://dizh.ch/innovationsprogramm/>)

## Regeln für UZH-Eigenleistungen

Wie oben ausgeführt, müssen Personen der UZH (wer konkret antragsberechtigt ist, wird im jeweiligen DIZH-Call ausgeführt), die im Rahmen eines DIZH-Calls Finanzmittel der DIZH einwerben wollen, mindestens 30% der Gesamtsumme mit Eigenleistungen abdecken. Dafür gelten folgende Regeln:

- A. Die UZH als Ganzes verfügt über **keine zentralen Mittel**, welche als Eigenleistungen eingesetzt werden können. UZH-weite Eigenleistungen sind durch die oben unter Punkt 5 genannte Overhead-Regel abgedeckt.
- B. **Mittel von Fakultäten, Instituten oder Lehrstühlen**, welche *nicht* bereits projektgebunden sind (also eine ausgewiesene Zweckbindung haben), dürfen als Eigenleistung geltend gemacht werden. Das betrifft
  - a) Cash-Beiträge für den Projektantrag (z.B. Umbuchungen aus allgemeinen Instituts- oder Dekanatsmittel oder aus dem Betriebskredit);
  - b) die Arbeitsleistung von Personen (z.B. Doktoranden und Postdocs), welche Arbeiten im Projekt leisten sollen und über solche Mittel angestellt sind. Die jeweils vorgesetzte Person bestätigt in einem Schreiben den Umfang der Arbeitsleistungen, die im Projekt geleistet werden sollen. Die Monetarisierung solcher Arbeitsleistungen im Projektbudget errechnet sich aus den jeweiligen Lohnkosten;
  - c) Übernahme von Sachkosten / Betriebsaufwand (z.B. Finanzierung von Labormaterial).

Werden Mittel von Fakultäten, Instituten oder Lehrstühle als Eigenleistung für ein DIZH-Projekt ausgewiesen, so wird dies von der jeweils finanzverantwortlichen Person (also den Inhabenden der PSP-Elemente, von welchen die Mittel konkret stammen) durch eine schriftliche Bestätigung gemäss Vorgaben des jeweiligen Calls ausgewiesen.

- C. Fakultäten, Institute und Lehrstühle dürfen **keinen zusätzlichen Overhead** (beispielsweise die Benutzung von Infrastruktur oder Laboreinrichtungen) als Eigenleistung geltend machen. Overhead ist durch die oben unter Punkt 5 genannte Overhead-Regel abgedeckt.
- D. **Drittmittel** können analog zu Punkt B in Form von Cash-Beiträgen oder Arbeitsleistung von Personen, deren Anstellung durch Drittmittel finanziert werden, nur unter folgenden Bedingungen als Eigenleistung geltend gemacht werden:
  - a) Sie stammen von einem DIZH-externen Projektpartner, der sich dafür verpflichtet, einen bestimmten Cash-Beitrag für das Projekt zu leisten. Dieser Betrag fliesst dann im Fall einer Zusage auf ein Drittmittel-PSP der entsprechenden UZH-Organisationseinheit, an der die

antragstellende Person beschäftigt ist. Das Vorliegen dieser Mittel wird bestätigt durch ein entsprechendes Schreiben des Projektpartners.

- b) Sie stammen aus einem Drittmittelprojekt, das in einem zeitlich unmittelbaren und direkten inhaltlichen Bezug zum Projektantrag steht. Inwieweit dieser Sachverhalt besteht, wird im individuellen Fall bei der Beurteilung des Projektantrags entschieden.
- c) Sie stammen von einem Geldgeber, der explizit einer Neuverwendung der Mittel im Rahmen des DIZH-Antrags zugestimmt hat. Dies wird bestätigt durch ein entsprechendes Schreiben des Geldgebers.

Zudem bestätigt für die Fälle b) und c) erneut die jeweils finanzverantwortliche Person des Drittmittelkontos, dass die Gelder als Eigenleistung zur Verfügung stehen. In jedem Fall a) bis c) wird das Drittmittelprojekt in der Projektdatenbank als DSI/DIZH-Projekt oder DSI/DIZH-relevantes Projekt gemäss den dafür geltenden Kriterien gekennzeichnet werden.

- E. Die **Arbeitsleistungen von Professor\*innen** (einschliesslich Titularprofessor\*innen, sofern diese eine Anstellung an der UZH haben) darf als Eigenleistung geltend gemacht werden. Die betreffende Person verpflichtet sich in einem entsprechenden Schreiben, die ausgewiesene Arbeitsleistung für das eingegebene Projekt zu leisten; die Monetarisierung der entsprechenden Arbeitsleistung errechnet sich aus den jeweiligen Lohnkosten. Im Zug der Beurteilung des Antrags wird die Plausibilität des Ausmasses der angegebenen Arbeitsleistung berücksichtigt. Die Arbeitsleistung von DSI-Professuren, DSI-Assistenzprofessuren und Brückenprofessuren darf nicht als Eigenleistung geltend gemacht werden (siehe auch Punkt F).
- F. Die Arbeitsleistung von **Personen, welche über DIZH-Mittel angestellt wurden**, darf nicht als Eigenleistung ausgewiesen werden. Dies gilt insbesondere für die Brückenprofessuren, die DSI-Post-Docs und Stipendiaten des PhD Excellence Programs; deren Arbeitsleistung darf nicht als UZH-Eigenleistung verwendet werden.
- G. Schliesslich ist es generell nicht zulässig, dass die **gleichen Eigenleistungen für mehr als einen bewilligten DIZH-Antrag** eingesetzt werden dürfen. Sind also Mittel gemäss den Punkten B, D und E in einem *bewilligten* DIZH-Projekt als Eigenleistung geltend gemacht worden, so dürfen diese Mittel nicht mehr für einen weiteren DIZH-Antrag als Eigenleistung geltend gemacht werden.

Diese Regeln entsprechen dem Stand des Wissens per September 2021. Spätere Anpassungen sind möglich.

## Reporting von UZH-Eigenleistungen

UZH-Eigenleistungen, die obigen Kriterien entsprechen, werden von der/ dem UZH-Projektinhaber\*in des jeweiligen Projekts gemäss einem vorgegebenen Excel-Dokument ausgewiesen. Dieses Dokument erfasst das gesamte finanzielle Projekt-Reporting inklusive Eigenleistungen. Das Reporting-Dokument orientiert sich am ebenfalls vorgegebenen Budget-Excel.

Idealerweise werden die Kosten - bei Arbeitsleistungen mit einem Kostensplitting - unterjährig bereits auf dem Projekt-PSP-Element erfasst oder Cash-Beiträge daraufhin umgebucht. Das Reporting (Zeitpunkt des Einreichens etc.) geschieht nach den Vorgaben des jeweiligen Calls.